



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Termin Dienstag, 31.05.2022, 17:00 bis 18:10 Uhr

Ort Rathaus
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Regularien
1.1	Eröffnung der Sitzung
1.2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Feststellung der Tagesordnung
1.5	Genehmigung der Niederschrift
2	Befangenheitsprüfung
3	Einwohnerfragestunde
4	Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) Vorlage: 61-002-2022/2
5	Bebauungsplan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 61-011-2022
6	Bebauungsplan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone" hier: Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 und § 16 BauGB Vorlage: 61-013-2022
7	Bebauungsplan Nr. 10 "Am Diek", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Vorlage: 61-008-2022
8	Bebauungsplan Nr. 1.30.1 - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- , hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Vorlage: 61-010-2022
9	Priorisierung Projekte Planungsamt: Stand Mai 2022 Vorlage: 61-014-2022
10	Grundsatzbeschluss zur Trendsportanlage auf dem Gelände Hammerstein Vorlage: III-020-2022
11	Verkehrssituation durch Logistikzentrum der BEOS-Logistics Vorlage: 61-012-2022
12	Mitteilungen und Anfragen



Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender Hr. Welp eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. In einem Nachruf würdigt Hr. Welp die Verdienste des verstorbenen Ausschussmitgliedes Hr. Hans-Joachim Czerwonka. Es folgt eine Schweigeminute.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1.4 Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss stellt die Tagesordnung unverändert fest.

TOP 1.5 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Sitzung vom 08.03.2022 wird genehmigt.

TOP 2 Befangenheitsprüfung

Kein Ausschussmitglied erklärt sich für befangen.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.



TOP 4 Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)
Vorlage: 61-002-2022/2

Es gibt keine Wortbeiträge.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt gem. § 7 der Gemeindeordnung NRW die „Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) (siehe Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Wülfrath hebt gleichzeitig die „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung“ in der geänderten Fassung vom 24.01.1983 auf (siehe Anlage 2).

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 61-011-2022

Es gibt keine Wortbeiträge.

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung eingeleitet.
2. Der im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst die Flurstücke 300, 317, 756, 732, 759, 74, 73, 72, 94, 95, 755, 734, 610, 735, 706, 707, 709, 710, 720, 715, 685, 704, 684, 717, 722, 711, 749, 724, 705, 727, 718, 686, 714, 693, 694, 683, 697, 754, 701, 569, 568, 543, 567, 675, 549, 550, 542, 541, 551, 269, 349, 700, 279, 278, 277, 725, 712, 696, 695, 723, 351, 352, 345, 537, 554, 553, 576, 578, 753, 575, 536, 558, 752, 570, 571, 572, 573, 574, 577, 538, 268 (alle Flur 14, Gemarkung Wülfrath), 691, 686, 677, 672, 673, 684, 73, 567, 687, 670, 688, 683, 689, 674, 675, 690, 680, 681, 693, 694, 692, 676, 679, 678, 671 (alle Flur 15, Gemarkung Wülfrath), 241, 243, 242, 227, 251, 231, 249, 235, 236, 223, 225, 226, 224 (alle Flur 17, Gemarkung Wülfrath), sowie Teilbereiche der Flurstücke 653, 340, 733, 748, 659, 595, 660, 690, 691, 692, 703, 674, 636, 731 (alle Flur 14, Gemarkung Wülfrath), 685 (Flur 15, Gemarkung Wülfrath), 234, 252, 188 (alle Flur 17, Gemarkung Wülfrath). Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:
 - Im Norden wird das Plangebiet durch die westliche Grenze des Flurstücks 653 und die verlängerte nördliche Grenze zwischen den Flurstücken 653 und 669 (alle Flur



14, Gemarkung Wülfrath), die nördliche Grenze des Flurstücks 300 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die verlängerte nördliche Grenze des Flurstücks 317 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die nördliche Grenze des Flurstücks 317, die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 756 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath) bis zur Straße zur Loev, die nördliche Grenze der Straße Zur Loev (Flurstücke 732, 733, 748 und 759, Flur 14, Gemarkung Wülfrath) bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 759, die nördliche Grenze der Flurstücke 691 (Flur 15, Gemarkung Wülfrath) und 686 (Flur 15, Gemarkung Wülfrath) bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 677, (Flur 15 Gemarkung Wülfrath) und durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 677 bis zur nördlichen Grenze der Nordstraße begrenzt.

- Im Osten wird das Plangebiet durch die westliche Grenze der Nordstraße (Flurstück 654, Flur 15, Gemarkung Wülfrath), die westliche Grenze der Wilhelmstraße bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 245 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die westliche Grenze des Flurstücks 245 und durch die östliche Grenze des Flurstücks 241 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath) begrenzt.
- Im Süden wird das Plangebiet durch die südliche Grenze des Flurstücks 241 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die östliche Grenze des Flurstücks 252 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath) bis zur verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 243 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 243, die westliche Grenze des Flurstücks 242 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 231 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 249 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die südliche Grenze der Flurstücke 235 und 236 (alle Flur 17, Gemarkung Wülfrath), die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 223 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath), entlang der verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 74 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die südliche Grenze der Flurstücke 73, 72 (alle Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 94 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die westliche Grenze des Flurstücks 95 (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die rückwärtige Gebäudeseite auf den Flurstücken 660, 690, 691, 692 und 703 (alle Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die östliche Grenze der Schwanenstraße (Flurstück 755, Flur 14, Gemarkung Wülfrath) und die verlängerte Grenze bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 660 und durch die südliche Grenze der Mühlenstraße (Flurstück 660) bis zur verlängerten westlichen Grenze der Gartenstraße (Flurstück 674, Flur 14, Gemarkung Wülfrath) begrenzt.
- Im Westen wird das Plangebiet durch die verlängerte westliche Grenze der Gartenstraße (Flurstück 674, Flur 14, Gemarkung Wülfrath), die westliche und nördliche Grenze der Gartenstraße (Flurstück 674, Flur 14, Gemarkung Wülfrath) und bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 653 verlängert (Flur 14, Gemarkung Wülfrath), begrenzt.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage) der keine planungsrechtliche Aussage enthält.



Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone" hier: Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 und § 16 BauGB
Vorlage: 61-013-2022

Hr. Effert teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen würde. Aus dem dritten Satz der Begründung zum Beschlussvorschlag ginge hervor, dass hier Planungsrecht ausgeweitet werden soll, was auch richtig sei. Allerdings sei eine Veränderungssperre nur dann sinnvoll, wenn grundlegende Änderungen erforderlich wären. Es könne aber nicht sein, ein Vorhaben zu vermeiden, das nach dem bisherigen verbindlichen Bebauungsplan beantragt wurde. Auch an anderen Stellen des zentralen Versorgungsbereiches wie z.B. Am Diek gäbe es keine Veränderungssperren. Deshalb könne die CDU-Fraktion dem Vorschlag nicht beitreten.

Hr. Grothues erklärt, dass eine Veränderungssperre notwendig sei, um unerwünschte Ansiedlungen zu verhindern, die durch einen potenziell unwirksam erklärten Bebauungsplan zum Zeitpunkt des noch laufenden neuen Bauleitplanverfahrens zulässig werden könnten (Worst-Case-Szenario: bspw. Vergnügungsstätte). Eine Garantie, dass ein B-Planverfahren spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sei, gäbe es nicht und könne sich aufgrund der Offenlage(n) gem. BauGB verzögern. Ohne Veränderungssperre und trotz Rechtskraft des neuen Bebauungsplans würden die unerwünschten Ansiedlungen für die Zukunft Bestandschutz erhalten und könnten nicht verpflichtend umgenutzt werden.

Beschluss:

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit den §§7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ die als beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig		
Mehrheitlich	x	

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (10)		3	3	2	1	1
Ablehnung	6	6					
Enthaltung	1				1		



TOP 7 Bebauungsplan Nr. 10 "Am Diek", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Vorlage: 61-008-2022

Es gibt keine Wortbeiträge.

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Diek“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der derzeit gültigen Verfassung eingeleitet.
2. Der im Übersichtsplan (Anlage) dargestellte Planbereich umfasst die Flurstücke 34, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 203 und 204 (Flur 17, Gemarkung Wülfrath).
Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:
 - Im Norden wird die Fläche durch die Kreuzung der Straßen Am Diek und Im Spring begrenzt.
 - Im Osten wird die Fläche durch die Straße Im Spring (Fußgängerzone) begrenzt.
 - Im Süden wird die Fläche durch die Goethestraße begrenzt.
 - Im Westen wird die Fläche durch die Straße Am Diek begrenzt.
3. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 10 treten im Geltungsbereich dieses Geltungsbereichs die Festsetzungen des am 17.09.1969 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 1.5 Am Diek - Goethestrasse außer Kraft.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage) der keine planungsrechtliche Aussage enthält.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 1.30.1 - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- , hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Vorlage: 61-010-2022

Hr. Welp erklärt, dass im hinteren Teilbereich Aktivitäten durch die GWG erfolgen würden und im vorderen Teilbereich eine Wohnnutzung im Erdgeschoss zugelassen werden solle.

Beschluss:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.30.1 – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 -Goethestraße – Schillerstraße- wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB in der derzeit gültigen Verfassung eingeleitet.
Der im Übersichtsplan (Anlage) dargestellte Planbereich umfasst Teilbereiche der Flurstücke 1433, 1427 und 1331 (Flur 13, Gemarkung Wülfrath). Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:

- Im Norden wird das Plangebiet durch die Goethestraße (Flurstück 1440) begrenzt.



- Im Osten wird das Plangebiet durch die Grenze zum Flurstück 813 begrenzt.
- Im Süden verläuft die Grenze entlang der nördlichen Seite des Gebäudes Schillerstraße 3 bis zum Ende des Gebäudes, 4 m entlang des Gebäudes nach Süden, im rechten Winkel 10 m nach Osten und mit einem 1 m langen Knick in nördliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 813.
- Im Westen wird das Plangebiet durch die Schillerstraße (Flurstück 1308) begrenzt.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage) der keine planungsrechtliche Aussage enthält.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 9 Priorisierung Projekte Planungsamt: Stand Mai 2022
Vorlage: 61-014-2022

Es gibt keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung beschließt die Priorisierung der in der Begründung aufgelisteten Projekte des Stadtplanungsamtes in der angegebenen Reihenfolge. Bei der Beratung im Ausschuss ist zu berücksichtigen, dass die Best-Case-Besetzung (in VZÄ) und die, auf das jeweilige Jahr und Projekt, verteilte Kapazität nahezu ausgeglichen sind. Die Liste soll in Zukunft regelmäßig aktualisiert werden.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 10 Grundsatzbeschluss zur Trendsportanlage auf dem Gelände Hammerstein
Vorlage: III-020-2022

Es gibt keine Wortbeiträge.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die konzeptionellen Überlegungen für eine Trendsportanlage auf dem Gelände Hammerstein fortzuführen und die zugehörigen Planungen (Leistungsphasen 1 bis 3 nach HOAI) zu veranlassen.



2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kinder- und Jugendbeteiligung zur zukünftigen Nutzung des Geländes Hammerstein durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x	
Mehrheitlich		

	Gesamt	CDU	SPD	WG	Grüne	Linke	FDP
Zustimmung	X (17)	6	3	3	3	1	1
Ablehnung	0						
Enthaltung	0						

TOP 11 Verkehrssituation durch Logistikzentrum der BEOS-Logistics
Vorlage: 61-012-2022

Hr. Welp gibt zu bedenken, dass es neben der hier vorliegenden Vorlage auch noch andere Fälle gäbe, die mehrfach in den Ausschüssen beraten werden würden. Dies würde sehr viel Verwaltungskraft binden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen. Er regt an, sich in der großen Verwaltungskonferenz (GVK) über ggfs. verkürzte Beratungsfolgen auszutauschen. Hr. Welp begrüßt die Zustimmung der BEOS-Logistics GmbH zur Veröffentlichung des Verkehrsgutachtens, das dieser Niederschrift beigefügt ist (s. Anlage). In der nächsten AWS-Sitzung könne darüber detailliert berichtet werden und es wäre ggfs. möglich, erste Maßnahmenvorschläge zur Entspannung der Verkehrssituation vorzustellen.

In diesem Zusammenhang fragt Hr. Mrstik an, wann es eine Bürgerversammlung geben würde. Hierzu erklärt Bürgermeister Hr. Ritsche, dass eine gesonderte Bürgerinformationsveranstaltung nicht geplant sei. In der nächsten AWS-Sitzung am 25.08. könnten die Mieter/innen des Gewerbeparks ihre Betriebskonzepte und die daraus entstehende Verkehrssituation interessierten Bürger/innen und betroffenen Anlieger/innen detailliert vorstellen. Ziel sei, den Prozess mit den Bürgern transparent zu gestalten. Hr. Ritsche ergänzt, dass die in den vorherigen Sitzungen des Ausschusses für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr (18.05.) und Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung (24.05.) von Anliegern geäußerten Bedenken bereits gehört und aufgenommen worden seien. Er macht aber auch deutlich, dass an dieser Stelle immer Gewerbe angesiedelt gewesen sei und der Charakter eines Gewerbegebietes bleiben würde. Das Gutachten als Grundlage für die Baugenehmigungen sage aus, dass die Straßen für die Lieferverkehre geeignet seien.

Hr. Altmann bittet zu erklären, warum er letzgens einen LKW von der Großbaustelle die Wilhelmstraße entlangfahren gesehen habe. Dazu teilt Hr. Niemann mit, dass es aktuell grundsätzlich möglich und erlaubt sei, über die Henry-Ford-II-Straße oder auch die Tönisheider Straße zur Wilhelmstraße zu fahren, dies aber für die Gewerbeverkehre kein favorisierter Weg darstelle. Üblicherweise nutze der überwiegende Teil der LKW-Verkehre schon aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen den Weg über die neue Verbindungsstraße zur Dieselstraße und dem Autobahnzubringer. Im Rahmen der Projektrealisierung auf dem Areal der BEOS-Logistics und einem dadurch erhöhten LKW-Verkehrsaufkommen könne aber eine Beschränkung der Durchfahrt in Richtung Wilhelmstraße über die Henry-Ford-II-Straße für Schwerlastverkehre sinnvoll sein. Herr Niemann betont, dass die BEOS Logistics ein großes Interesse daran habe, sich in die Strukturen des Gewerbegebietes einzufügen und dass die Verkehrsflüsse für alle gut funktionieren sollen. Hr. Niemann betont in diesem Zusammenhang die große wirtschaftliche Bedeutung und die positiven Impulse für den regionalen Arbeitsmarkt, welche durch die Neuansiedlungen auf dem Areal der BEOS Logistics für den Wirtschaftsstandort Wülfrath ausgehen. Auf die Frage eines Ausschussmitgliedes, in wie weit sich Änderungen im Stadtentwicklungsprogramm (STEP) ergeben könnten, informiert Hr. Holl, dass es im ersten Schritt bei der bisherigen Verkehrsplanung auf der Wilhelmstraße bleiben würde, sich aber im nächsten Schritt



durch die Planung des Kreisverkehrs für die neue Feuerwache am Bahnhofareal Änderungen auf der Wilhelmstraße ergeben könnten (ggfs. Teilstück der Wilhelmstr. abbinden). Auf die Frage von Hr. Riedel zu einem Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr von der Henry-Ford-II-Str. in die Wilhelmstraße hinein, teilt Hr. Holl mit, dass es Beschränkungen für diesen Knotenpunkt geben sollte.

Hr. Heinz hält weitgehende und vertiefte Diskussionen für nicht zielführend, vielmehr solle die wirtschaftliche Entwicklung an diesem Standort in den Fokus gestellt werden.

Die Ausschussmitglieder überlassen der Verwaltung die Entscheidung, ob die nächste Sitzung, wegen der Vorstellung der zukünftigen Mieter/innen und deren Nutzungskonzepte, bereits um 16 Uhr beginnen solle.

TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Berechnungsbeispiele von Anliegerbeiträgen

Die Verwaltung verteilt eine Übersicht über Berechnungsbeispiele von Anliegerbeiträgen. Fr. Urban weist darauf hin, dass dies eine fiktive Berechnung sei, um zu erkennen, wie sich die Straßenbaubeiträge bei einer angenommenen Kostenhöhe auf die jeweiligen Grundstücke aufteilen würden. Auf die Frage von Hr. Welp, inwieweit das Land einen Anteil tragen würde, teilt Fr. Urban mit, dass die Anliegerbeiträge noch nicht abgeschafft wären. Den Kommunen würden zwar jetzt 100%ige Förderungen zustehen, allerdings sei der Fördertopf „endlich“, d.h. es würden nur so viele Zuwendungen erteilt werden können, wie sie aus der Gesamtfördersumme des Landes NRW noch zur Verfügung stünden.

Auf die Frage von Hr. Herbes zu hinterliegenden Grundstücken, informiert Fr. Urban, dass diese ebenso mit einem Anteil berechnet würden, sofern sie über die abzurechnende Straße erschlossen seien.

Auf die Frage von Hr. Riedel, ob die Beiträge bei gleichzeitigen Kanalbaumaßnahmen gesplittet würden, teilt Fr. Urban mit, dass Kanalbaumaßnahmen grundsätzlich aus dem Gebührenhaushalt gezahlt würden. Sollte gleichzeitig eine beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme stattfinden, würde die Kostenersparnis auf den umlagefähigen Anteil angerechnet werden.

Zu der Frage, ob man die Kostenersparnis in Prozent ausdrücken könne, teilt Fr. Urban mit, dass keine Maßnahme gleich sei und man die Sache individuell betrachten müsse (Einzelfallbetrachtung).

Baumaßnahme Wilhelmstraße/Düsseler Straße/Bahnhofstraße

Hr. Holl informiert darüber, dass es für die ab Sommer 2022 geplante gemeinsame Baumaßnahme der Stadtwerke und Stadt am Knotenpunkt Wilhelmstraße/Düsseler Straße/Bahnhofstraße kein zuschlagsfähiges Angebot gegeben habe. Er erklärt, dass eine dramatische Entwicklung zu erkennen sei. Bei der Preisabfrage der Stadtwerke seien zahlreiche Unternehmen angeschrieben worden, aber keines sei bereit gewesen, die Großbaustelle durchzuführen. Auf Nachfrage von Hr. Mrstik, ob es an dem kurzen Zeitraum zwischen Ausschreibung und geplanten Maßnahmenbeginn gelegen habe, teilt Hr. Holl mit, dass er dies nicht beantworten könne, aber glaube, dass kein Unternehmen bei der derzeitigen Preisentwicklung auf lange Zeit sein Angebot halten könne. Die Maßnahme würde zeitnah erneut ausgeschrieben und auf den Sommer 2023 verschoben. Er sei jedoch skeptisch hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Die derzeitige Auslastung der Baufirmen sei ein großes Problem, nicht nur im Tiefbau, sondern auch in anderen Bereichen.

Breitbandausbau



Wirtschaftsförderer Hr. Niemann informiert darüber, dass die finalen Zuwendungsbescheide des Bundes für die beiden Breitbandvorhaben „Infrastrukturantrag“ (2.451.197 EUR) und „Sonderauftrag Gewerbegebiete“ (783.191 EUR) im Mai eingegangen seien. Mit diesen Zuwendungsbescheiden könne nun auch die Ko-Finanzierung durch das Land NRW beantragt werden. Die Zuwendung verteile sich dabei jeweils hälftig auf Bund und Land. Wie bekannt, entfalle der kommunale Eigenanteil aufgrund der Haushaltssicherung.

Bei Vorliegen des Landesbescheides (und Bundesbescheides) seien dann auch endlich alle formalen Voraussetzungen erreicht, um den Zuwendungsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen (TKU) zu schließen. Im Falle der MUENET (Infrastrukturantrag) sei allerdings das Netz beinahe fertiggestellt. Die Epcan (Sonderauftrag Gewerbegebiete) würde nach Vertragsabschluss erst mit den Arbeiten am Breitbandnetz in den Gewerbegebieten beginnen.

Anfragen

Multiprojektmanagement Amt 65

Hr. Effert fragt an, ob die Verwaltung eine Übersicht der Projekte des Hochbauamtes mit Priorisierung noch zur Beschlussfassung dem Ausschuss vorlegen würde. Hr. Holl äußert dazu, dass er eine solche grundsätzlich für gut halte und nach dem aktuellen Stand im Amt 65 nachfragen werde.

Pressebericht zur dritten Ausschreibung der Leitungsstelle im Tiefbauamt

Hr. Brühlend merkt an, dass durch den gestrigen Pressebericht der Eindruck entstanden sei, dass die unzureichende Grünflächenpflege auf die fehlende Führungskraft im Tiefbauamt zurückzuführen sei. Hr. Ritsche erklärt, den Pressebericht nicht zu kennen sowie den Anlass des Interviews (Anfrage der Presse, ob die Stadt Wülfrath bei der Personalsuche, wie bei der Stadt Mettmann, Headhunter einsetzen würde) und macht deutlich, dass der städtische Baubetriebshof im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten sehr viel leisten würde und dass hier möglicherweise ein falscher Eindruck entstanden sei. Natürlich sei es Aufgabe einer Amtsleitung, die strategische Weiterentwicklung der Grünflächenpflege in Wülfrath proaktiv zu begleiten. Hr. Effert äußert, dass gegebenenfalls über eine Korrektur des Presseberichtes nachgedacht werden könne.



anwesend

SB-stimmberechtigt

Herr Hans-Werner van Hueth

Ratsmitglied

Herr Hans-Peter Altmann
Frau Dunja Baumhardt
Frau Ann-Kathrin Berg
Herr Walter Brühland
Herr Ulrich Düchting
Herr Axel Effert
Herr Reiner Heinz
Herr André Herbes
Herr Manfred Hoffmann
Herr Claus Leifeld
Herr Stephan Mrstik
Herr Michael Neumann
Herr Wolfgang Riedel
Herr Max Schultheiss
Herr Jörg Schwind
Herr Axel C. Welp

Verwaltungsmitarbeiter/in

Herr Peter Clevenhaus
Frau Ulrike Eberle
Herr Paul-Georg Fritz
Herr Alexander Grothues
Herr Stefan Holl
Herr Dominic Loker
Herr Karsten Niemann
Herr Rainer Ritsche
Frau Lisa Schulte
Frau Anja Urban

Wülfrath, den 07. Juni 2022

(Axel C. Welp)
Ausschussvorsitzender

(Ulrike Eberle)
Schriftführerin



Die Niederschrift ist im Original unterschrieben. Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.